

ZFF-Informationen zur Corona-Krise:

Wo wird Familien geholfen, wo bleibt die Unterstützung lückenhaft?

Die Corona-Krise hat uns alle fest im Griff: Kitas und Schulen sind weiterhin nicht im Regelbetrieb und Familienbildung sowie weitere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe finden nur unter erschwerten Bedingungen statt. Angebote ambulanter Pflegedienste oder Tageseinrichtungen stehen derzeit nur eingeschränkt zur Verfügung. Viele Eltern und pflegende Angehörige arbeiten im Home-Office, erhalten ggf. Kurzarbeitergeld und/oder sind zunehmend auf Sozialleistungen angewiesen. Dabei übernehmen Frauen den Löwenanteil der anfallenden Sorgearbeit und sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie in deutlich größerem Umfang betroffen.

Die derzeitigen Auflagen und Beschränkungen sind wichtig, stellen uns alle jedoch vor große Herausforderungen und verstärken zahlreiche gesellschaftliche Ungleichheiten. In besonderem Maße trifft dies auf Menschen zu, die Fürsorge leisten und verlässlich für andere da sind.

I Aktuelle Unterstützung für Familien

Die Politik hat bei den beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen insbesondere **Familien mit Kindern** im Blick:

- 1) Für Eltern, die in so genannten „systemrelevanten“ Berufen arbeiten, wird eine **Kindertagesbetreuung** angeboten. Die konkreten Regelungen unterscheiden sich je nach Bundesland: In vielen Ländern gilt dieses Angebot auch dann, wenn nur ein Elternteil in einem solchen Beruf arbeitet. In anderen Bundesländern gilt dies nur für Teilbereiche systemrelevanter Berufe. Auch die Berufe, die als solche gezählt werden, sind teilweise in den Bundesländern verschieden: In jedem Fall sind es medizinische und pflegerische Berufe. In einigen Bundesländern zählen auch Eltern, die in Bereichen der kritischen Infrastruktur arbeiten (Strom, Gas, Abfall usw.), Journalist*innen und Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe zu diesen Berufsgruppen.
Anfang Mai hat sich die Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Ministerpräsident*innen auf eine flexible und stufenweise Erweiterung der Notbetreuung geeinigt, die nun Stück für Stück in den Bundesländern umgesetzt wird. Dabei soll die Tagesbetreuung zuerst für bestimmte Gruppen geöffnet werden, u. a. Kinder, die am Übergang zur (Vor-)Schule stehen, Kinder mit besonderem pädagogischen oder Sprachförderbedarf und Kinder von Alleinerziehenden.
- 2) Auch **Schulkinder** sollen bis zu den Sommerferien wieder in die Schule gehen. Von einem Regelbetrieb kann aber nicht die Rede sein: Der Präsenzunterricht wird nur teilweise wieder aufgenommen und erfolgt etwa stunden- oder tageweise. Die konkrete Form der Wiederaufnahme des Schulbetriebs, inklusive der Hygiene-Maßnahmen, liegen in Länderhand und unterscheiden sich dementsprechend je nach Bundesland.
- 3) § 616 BGB regelt die **Lohnfortzahlung bei „vorübergehender Verhinderung“** und somit eine kurzfristige Freistellung von der Erwerbsarbeit bei vollem Lohnausgleich, wenn Kinder oder pflegebedürftige Angehörige nicht anders betreut werden können. Allerdings greift dieses Instrument nur für wenige Tage und auch nur dann, wenn keine Betreuungsalternativen gefunden werden. Ebenso werden etwaige Zahlungen aus einer Unfall- oder Krankenversicherung verrechnet.

- 4) Krisenbedingt und bis Ende 2021 befristet sind die Zugangsvoraussetzungen zum **Kurzarbeitergeld** nach § 95 SGB III verändert worden: Aktuell können Unternehmen dieses Instrument auch dann nutzen, wenn nur 10 Prozent ihrer Beschäftigten mit mindestens 10 Prozent Arbeitszeitverkürzung davon betroffen sind. Auf Antrag erstattet die Bundesagentur für Arbeit Eltern mit Kindern 67 Prozent des Nettolohnes, der wegfällt (dies kann aber auch bedeuten, dass der Lohn vollständig wegfällt). Mit dem Sozialschutzpaket II wird nun auch die Höhe des Kurzarbeitergeldes angepasst: Ab dem vierten Monat erhalten anspruchsberechtigte Eltern 77 Prozent vom fehlenden Nettoentgelt und ab dem siebten Monat 87 Prozent. Hiervon müssen Sozialabgaben entrichtet werden, gleichzeitig bleibt der volle Anspruch auf Arbeitslosengeld I bestehen. Um die Einkommenslücke zu reduzieren, werden in immer mehr Branchen Tarifverträge abgeschlossen, in denen das Kurzarbeitergeld auf teilweise bis zu 100 Prozent aufgestockt wird. Niedriglohnbeschäftigte sind davon aber weitgehend ausgeschlossen, da sie nur zu einer Minderheit tarifgebunden beschäftigt sind. Ebenso ist es vielen kleinen Unternehmen, aber auch vielen Trägern in der sozialen Arbeit, nicht möglich, diese Lohneinbußen aus eigenen finanziellen Mitteln aufzufangen.
- 5) Die neue Vorschrift des § 56 Abs.1a **Infektionsschutzgesetz** sieht eine Entschädigung für einen Verdienstaufschlag vor, wenn Eltern ihre Kinder (leibliche Kinder sowie Pflegekinder) bis 12 Jahre bzw. Kinder mit Behinderungen zu Hause betreuen müssen, da z. B. Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Schulen geschlossen bzw. nicht im Regelbetrieb sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einrichtung (z. B. auf Grund von Schulferien) nicht ohnehin geschlossen hätte, dass keine anderweitige Betreuung organisiert werden kann, Überstunden bereits abgebaut sind und aus dem Vorjahr übertragener Resturlaub genommen wurde. Der Verdienstaufschlag wird in Höhe von 67 Prozent erstattet, gilt maximal sechs Wochen lang für jeden Elternteil und bis zu einer Höhe von 2.016 Euro Nettoverdienst. Je nach Betreuungsbedarf kann die Entschädigung auch tages- oder wochenweise beantragt werden.
- 6) § 45 SGB V regelt, dass Eltern, die selbst bzw. deren Kinder gesetzlich krankenversichert sind, bis zu zehn **Kind-krank-Tage** pro Jahr (Alleinerziehende: 20 Tage) geltend machen können. Hierbei wird der Lohn von der Krankenkasse übernommen, in der Regel in Höhe von 90 Prozent des Nettolohns. Diese Regelung greift allerdings nur, wenn das Kind tatsächlich erkrankt ist und dies ärztlich bestätigt wurde.
- 7) Auch das **Elterngeld** wurde vor dem Hintergrund der Corona-Krise angepasst. Konkret sollen Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, ihre Elterngeldmonate aufschieben können. Der Anspruch auf einen Partnerschaftsbonus, welcher die parallele Teilzeittätigkeit junger Eltern finanziell unterstützt, soll nicht verloren gehen, wenn der verpflichtende Stundenkorridor nicht eingehalten werden kann. Außerdem sollen Eltern und werdende Eltern keine Nachteile bei der Familienleistung auf Grund von Einkommensverlusten haben: Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I sollen sich nicht negativ auf die Elterngeldhöhe auswirken.
- 8) Im Rahmen des Sozialschutz-Pakets I sind die Zugangsvoraussetzungen zum **Kinderzuschlag** verändert worden (**Notfall-KiZ**): Bis auf Weiteres wird zur Berechnung der Höhe des Zuschlags nur das Elterneinkommen des vergangenen Monats herangezogen und nicht, wie bisher, der vergangenen sechs Monate. So soll erreicht werden, dass Familien mit Kindern, die krisenbedingt starke

Einkommenseinbußen hinnehmen müssen, schneller den Kinderzuschlag erhalten können. Bei Familien, die bereits den Höchstbetrag von 185 Euro erhalten wird der KiZ-Bezug automatisch und ohne weitere Prüfung verlängert, um die Verwaltung der Familienkassen zu entlasten. Der Antrag auf Notfall-KiZ kann online gestellt werden.

- 9) Durch die Sozialschutz-Pakete I und II sind die Regelungen im **SGB II** verändert worden: Die Vermögensprüfung wird bei Neuansträgen vorübergehend ausgesetzt und die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) derzeit ohne weitere Prüfung als „angemessen“ anerkannt. Darüber hinaus wird für Personen, deren Anspruch auf **Arbeitslosengeld I** zwischen Mai und Dezember 2020 ausläuft, die Bezugsdauer um drei Monate verlängert.
- 10) Das Sozialschutzpaket II regelt darüber hinaus, dass leistungsberechtigte Kinder, trotz Schließung der Einrichtungen, weiterhin mit **Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets** versorgt werden können. Dies geschieht z. B. in Form einer Essenslieferung nach Hause oder indem das Essen in der Schule oder Kindertagesstätte abgeholt werden kann. Dabei werden die tatsächlich entstehenden Kosten, also ggf. auch zusätzliche Lieferkosten, finanziert.
- 11) Im Rahmen des **Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)** erhalten soziale Dienstleister wie Beratungsstellen oder Familienbildungsstätten bis zu 75 Prozent ihres bisherigen monatlichen Zuschusses, wenn sie auf Grund der aktuellen Situation nicht in der Lage sind, regulär Leistungen anzubieten. Im Gegenzug verpflichten sie sich, bei der Bewältigung der Krise mitzuhelfen und alternative Angebote zu unterbreiten wie bspw. Beratungen anzubieten oder Atemschutz-Masken zu nähen.
- 12) Darüber hinaus gilt ab sofort und zunächst bis zum 30. Juni ein **Kündigungsverbot für Mieter*innen**, die auf Grund von krisenbedingten Einkommenseinbußen ihre Miete nicht mehr vollständig bezahlen können. Die auflaufenden Mietschulden müssen aber bis spätestens 22. Juni 2022 beglichen werden.
- 13) Auch die Maßnahmen zur **Unterstützung pflegender Angehöriger** wurden durch das „Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ angepasst, befristet bis zum 30. September 2020: Wer Corona-bedingt Angehörige pflegt oder die Pflege neu organisieren muss, kann der Arbeit an bis zu 20 Arbeitstagen fernbleiben. Das Pflegeunterstützungsgeld kann nun ebenfalls bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege zu Hause erfolgt. Es beträgt in der Regel 90 Prozent des Nettolohns. Daneben wird die Pflege- und Familienpflegezeit flexibler gestaltet: Mit Zustimmung der Arbeitgeber*in sollen pflegende Angehörige kurzfristiger eine Freistellung von bis zu 6 Monaten (Pflegezeit) beziehungsweise 24 Monaten (Familienpflegezeit) in Anspruch nehmen bzw. Restzeiten aufbrauchen können. Die bei der Familienpflegezeit vorgeschriebene Mindestarbeitszeit (15 Wochenstunden) kann übergangsweise unterschritten werden. Ebenfalls werden Einkommenseinbußen bei der finanziellen Förderung durch zinslose Darlehen nach dem Familienpflegezeitgesetz berücksichtigt.

Eine gute Übersicht über familienunterstützende Hilfen und Beantragungsfomalitäten findet sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie>

II Bewertung und Forderungen des ZFF

Als ZFF haben wir u. a. zu den Sozialschutz-Paketen und zu den kurzfristigen Corona-bedingten Änderungen am Elterngeld Stellung genommen und uns in Form von Erklärungen, Pressemitteilungen und der Unterstützung von Forderungspapieren größerer Initiativen und Bündnissen geäußert. Die beschlossenen Maßnahmen wurden von uns begrüßt, gleichzeitig sehen wir deutlichen Nachbesserungsbedarf mit Blick auf **arme bzw. armutsbedrohte Familien** sowie für **Menschen, die sich um pflegebedürftige Angehörige** kümmern. Auch sehen wir die Gefahr, dass vor allem **Frauen und Mütter** die Leidtragenden der Krise sind, da sie die Hauptlast der Care-Arbeit übernehmen:

- Armen Haushalten fehlt es an Geld – das war u. a. auf Grund zu geringer Regelsätze schon lange so, hat sich aber durch die Krise verstärkt: Die Preise, z. B. für Lebensmittel, sind gestiegen und viele kostenlose oder günstige Freizeitangebote haben seit langer Zeit geschlossen. Das ZFF unterstützt daher die Forderung nach einer **krisenbedingten Erhöhung des Regelsatzes sowie entsprechenden Zuschlägen**.
- Darüber hinaus regt das ZFF (in Anlehnung an die Nationale Armutskonferenz) an, auch die **Stromkosten** vollständig und zusätzlich zum SGB II Regelsatz zu übernehmen, da in Corona-Zeiten, wenn alle Familienmitglieder überwiegend zu Hause sind, von einem erhöhten Stromverbrauch auszugehen ist.
- Unterstützung für **Bildung und Teilhabe (BuT)**, auf welche arme und armutsbedrohte Familien mit Kindern im Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeldgesetz und Kinderzuschlag Anspruch haben, muss derzeit ausschließlich innerhalb der Familien geleistet werden. Der Wegfall des gemeinschaftlichen **Mittagessens in Schule oder Kita** soll nun in Form einer häuslichen Essenslieferung oder Abholung in der Schule bzw. Kindertagesstätte kompensiert werden. Für das ZFF sind diese Regelungen an Misstrauen und Realitätsferne gegenüber armen Familien kaum zu überbieten! Es wird vor Ort schwer möglich sein, die Regelungen flächendeckend und zeitnah umzusetzen, denn es fehlt an Ressourcen und sicherlich auch an Anbietern, die unter diese Bedingungen ein warmes Mittagessen ausliefern. Kinder und Jugendliche, die in armutsgefährdeten Haushalten aufwachsen, brauchen gemeinsam mit ihren Familien dringend schnelle Unterstützung. Das Essensgeld, welches der Staat im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung pro Kind zur Verfügung stellt, muss daher schnell und unbürokratisch an die Familien ausbezahlt werden.
- Zudem muss sichergestellt werden, dass alle Schulkinder Zugang zum Internet haben, etwa durch die Übernahme der entsprechenden Anschlusskosten sowie die Anschaffung von digitalen Endgeräten oder Computern, sofern diese nicht vorhanden sind. Im Rahmen des Digitalpaktes sind nun zusätzliche Mittel bereitgestellt worden, sodass Schulen Endgeräte und Software kaufen, um diese Schüler*innen zur Verfügung zu stellen, aber auch Fortbildungen für Lehrkräfte möglich machen können. Das ist ein wichtiger Impuls, zumal der Unterricht auch längerfristig in Teilen digital stattfinden wird. Gleichzeitig reicht ein Leihgerät alleine bei weitem nicht aus, um digitale Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, denn es fallen

auch Kosten für Datenvolumen, Drucker etc. an. Hierfür wird ein **zusätzliches und ausreichendes „Schulbedarfspaket“** dringend benötigt.

- Der verkürzte Bemessungszeitraum im **Notfall-Kiz** gilt nur für das Einkommen der Eltern und nicht für Kindeseinkommen. Dies ist in der gegenwärtigen Situation nicht zu befürworten, denn Kindeseinkommen speist sich meist aus Unterhaltszahlungen. Diese können jedoch wegen der Krise und der Einkommenseinbußen der Unterhaltspflichtigen ebenfalls kurzfristig wegfallen und die Sicherung der Existenz des Kindes im Haushalt der Alleinerziehenden gefährden. **Aus unserer Sicht sollte der kurzfristige Bemessungszeitraum auch für Kindeseinkommen gelten.**
- Aus Sicht des ZFF benötigen Familien in ihrer Vielfalt längerfristige Maßnahmen, um in der Zeit der Corona-Pandemie ihre Betreuungsaufgaben bewältigen zu können und gleichzeitig nicht den Anschluss an den Arbeitsmarkt zu verlieren. Dies gilt insbesondere für Frauen, die derzeit stärker als ohnehin einer Doppelbelastung durch Erwerbs- und Sorgearbeit ausgesetzt sind. Analog zum ElterngeldPlus sprechen wir uns daher für eine Familienleistung aus, die insbesondere eine Kombination von (parallelem) Elterngeldbezug und Teilzeittätigkeit unterstützt. Das Modell der **Familienarbeitszeit mit Familiengeld**, wie es das BMFSFJ bereits 2017 vorgestellt hat, bietet hier einen guten Ansatz für mehr Partnerschaftlichkeit und sollte neben Eltern auch pflegenden Angehörigen offenstehen und für Alleinerziehende entsprechende Regelungen enthalten. Diese Forderung möchte das ZFF auch im Rahmen der derzeitigen Debatte um die Verlängerung der Lohnfortzahlung durch das Infektionsschutzgesetz nochmals verstärken!
- Zudem ist es wichtig, dass die Unterstützungssysteme der **Familienbildung und -beratung** (bspw. nach § 16 SGB VIII) und weitere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe derzeit so ausgestattet bleiben, dass sie Familien in dieser schweren Zeit gut und unterstützend zur Seite stehen können und ihr Fortbestehen finanziell abgesichert ist. Das SodEG kann an vielen Stellen, an denen die Träger vor Ort nicht im üblichen Umfang Leistungen erbringen können, für die notwendige Unterstützung sorgen. Dennoch gibt es zum einen viele Angebote, die außerhalb der SGBs, bspw. über Erwachsenenbildungsgesetze, finanziert werden, für die kein solcher Rettungsschirm besteht. Zudem sehen sich viele der oftmals geringfügig oder auf Honorarbasis Beschäftigten im Bereich der Familienbildung großen wirtschaftlichen Herausforderungen gegenüber. Hier sind dringend Nachbesserungen erforderlich.
- Darüber hinaus müssen Angebote der Beratung, Unterbringung und zum **Schutz von Kindern, Jugendlichen und weiteren Familienangehörigen (meist Frauen) vor Gewalt** dringend aufrechterhalten und ausgebaut werden. Dieses setzt u. a. voraus, dass die Kommunen kurzfristig in die Lage versetzt werden, die Finanzierung dieser Angebote abzusichern.
- Derzeit werden etwa drei Viertel aller pflegebedürftigen Menschen zu Hause und überwiegend von Angehörigen versorgt. Teilweise geschieht dies in Zusammenarbeit mit ambulanten Pflegediensten oder mit privaten Pflegekräften und unterstützt von einer kommunalen Infrastruktur wie den Pflegestützpunkten. Viele dieser Angebote stehen derzeit nur eingeschränkt zur Verfügung und **pflegende Angehörige** sind noch stärker als sonst belastet. Die nun beschlossenen Maßnahmen zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen sind ein erster Schritt in die richtige

Richtung, aus Sicht des ZFF greifen sie allerdings viel zu kurz. Wir setzen uns für eine Entgeltersatzleistung ein, welche die familiäre Pflege zeitlich und finanziell absichert und gleichzeitig Anreize für eine partnerschaftliche Aufteilung setzt. In der aktuellen Krisensituation könnten pflegende Angehörige, analog zur Maßnahme für Eltern, mindestens über eine Regelung im Infektionsschutzgesetz unterstützt werden. Diese sieht die Erstattung von Verdienstauffällen in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens für sechs Wochen vor.

Neben den bereits beschriebenen bundesweiten und gesetzlichen Maßnahmen identifiziert das ZFF weiteren Handlungsbedarf, um Familien in all ihrer Vielfalt gerecht zu werden und Fürsorge auch in Zeiten der Pandemie gut aufrecht erhalten zu können.

- Alle gesellschaftlichen Akteur*innen sind gefordert, Familien und die von ihnen geleistete Fürsorge- und Bildungsarbeit zu unterstützen: **Arbeitgeber*innen** sollten sich darüber im Klaren sein, dass Kinderbetreuung, die Pflege von Angehörigen, Home-Schooling und Erwerbsarbeit im Home-Office nicht vollumfänglich miteinander vereinbart werden können. **Lehrer*innen** müssen berücksichtigen, dass Eltern neben der Erwerbsarbeit und ggf. der Kinderbetreuung kleinerer Kinder nicht uneingeschränkt die Begleitung aktueller Bildungsprozesse leisten können und nicht alle Kinder dauerhaften Zugang zu einem Laptop oder Drucker haben.
- **Trennungsfamilien bzw. getrenntlebende Eltern** haben derzeit besondere Schwierigkeiten, weil der Umgang mit den Kindern nicht immer wie gewohnt stattfinden kann. Wohnt ein Elternteil viele Kilometer entfernt, wird nur unter schweren Bedingungen eine Übernachtungsmöglichkeit am Wohnort des Kindes gefunden. Gleichzeitig braucht es dringend mehr Hilfe, Unterstützung und Beratung bei der Wahrnehmung digitaler Umgangstermine.
- Viele Träger der sozialen Arbeit befinden sich in dem Dilemma, auf der einen Seite den Kontakt zu Familien über soziale Medien wie „WhatsApp“ halten zu können, auf der anderen Seite aber damit an **datenschutzrechtliche Grenzen** zu kommen. Dies ist umso problematischer, als dass viele Fachkräfte von ihren privaten Geräten aus kommunizieren (müssen). Hier ist dringend Unterstützung bspw. in Form von datenschutzrechtlicher Beratung notwendig, aber auch die bessere Ausstattung mit digitalen Endgeräten sollte schnellstmöglich erfolgen.
- Auch das **kinder- und familienbezogene Ehrenamt** leidet unter den Folgen der Pandemie und viele Angebote wie bspw. Lesepatenschaften können derzeit nicht stattfinden. Es sollten dringend Wege gefunden werden, wie diese wichtige Unterstützung wieder möglich gemacht werden kann.

III Aktivitäten des ZFF

Pressemitteilungen:

[16.03.2020: Corona-Krise: Menschen mit Sorgepflichten unterstützen!](#)

[23.03.2020: Corona-Krise: Arme Familien nicht alleine lassen!](#)

[08.04.2020: Elterngeld-Anpassungen anlässlich der Corona-Krise: Ein wichtiger Schritt für werdende Eltern und junge Familien!](#)

[22.04.2020: Ende der Corona-Pandemie noch nicht in Sicht: Arme Kinder und ihre Familien in der Krise mit Soforthilfen materiell absichern!](#)

[29.04.2020: Geplante Regelungen zum Mittagessen für bedürftige Kinder: Misstrauen gegenüber Familien endlich beenden!](#)

[29.04.2020 Familien brauchen mehr: Deutscher Frauenrat \(DF\), Deutscher Juristinnenbund \(djv\) und Zukunftsforum Familie \(ZFF\) fordern geschlechter- und kindgerechte Maßnahmen für Familien in der Corona-Krise!](#)

Stellungnahmen:

[21. März 2020: Stellungnahme zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 \(Sozialschutzpaket\).](#)

[14. April 2020: Stellungnahme zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2](#)

Erklärungen/Positionspapiere:

[ZFF u. a.: 100 Euro mehr, sofort: Spitzenvertreter*innen bundesweiter Verbände und Organisationen fordern Soforthilfe für arme Menschen, 04.05.2020](#)

[ZFF: Familien schnell entlasten – Kinder fördern – Gleichstellung nicht vergessen! Anmerkungen des Zukunftsforums Familie e.V. zu den Debatten um ein Corona-Elterngeld und Kita-Öffnungen, 29.02.2020](#)

[ZFF u. a.: Ende der Corona-Pandemie noch nicht in Sicht: Arme Kinder und ihre Familien in der Krise mit Soforthilfen materiell absichern! 23.04.2020](#)

[ZFF u. a.: „Familienunterstützende Infrastruktur sichern – jetzt und in Zukunft!“ Appell von AWO und ZFF, 14.04.2020](#)

Schwerpunkte zur Corona-Krise im ZFF-Newsletter „zff-Info“:

[ZFF-Info Nr. 06/2020, 27.04.2020](#)

[ZFF-Info Nr. 05/2020, 02.04.2020](#)

[ZFF-Info Nr. 06/2020, 19.05.2020 \(i. E.\)](#)